

(NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.)

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

Das Postamt in **Bern** bescheinigt hiemit, von Jean Gruber
empfangen zu haben ein paquet mit der Werthangabe
von zwei hundert und achtzig Franken
mit der Adresse von Monsieur L. Courvoisier Postg. rest. & Neuchâtel

- 1) Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rp. ertheilt.
- 2) Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
- 3) Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

Bern, den 1. Dezember 1857

Für das Postamt:
W. Schmid

1 R. W. Dez. 1857.

44.D.1.2 Textzeile 4: „an die Adresse von“; Druckvermerk: 2 R. W. Okt. 1856., 1 R. W. Dez. 1857.

(NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.)

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

Das Postamt in **Bern** bescheinigt hiemit, von Jean Bähler
empfangen zu haben ein paquet mit der Werthangabe
von zwei hundert Franken
an die Adresse von Monsieur Jean Bähler Genève

- 1) Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rp. ertheilt.
- 2) Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
- 3) Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

Bern den 1. Jan. 1857.

Für das Postamt:

Burkhardt

2 R. W. Okt. 1856.

44.D.2 Titel: „Schweizerische Postverwaltung.“, Untertitel: „Empfangschein für Fahrpoststücke.“; Gebührentabelle rechts oben, nach oben und rechts offen; Scheingebühr: 10 Rp.; Signaturvermerk „Für das Aufgabebüreau“; Rückseite:

„Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.“ + 3 Abschnitte mit 7 Zeilen; Papier: creme; Format: 16,5 – 17 x 11 – 11,5 cm

44.D.2.1 „Form. 44.“; Datumvordruck „1856“; Druckvermerk: F. W. & S. 2 R. Januar 1856

Form. 44.

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		
Echtingebühr	—	10
Zusammen		

Das Postbureau in *Rhorm* bescheinigt hiemit, von

Herr *Turbhof* empfangen zu haben,

ein *Lehrbuch* mit der Werthangabe von *zwei Pfund sechs Schilling und sechs Rappen*

an die Adresse von Herrn *Philipp Eggmann* *Wiltwil*

Rhorm den *22. Aug.* 1856

Für das Aufgabebureau:
[Signature]

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.

F. W. & S. 2 R. Januar 1856.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.

1. Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rappen erteilt.
2. Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3. Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

44.D.2.2 „Form. Nro. 44.“; 2. Textzeile ohne „Herr“, 4. Textzeile ohne „Herrn“; Datumvordruck „185“; Rückseite geänderte Darstellung; Druckvermerke: 2 R. K. Juni 56, 2 R. K. Oct. 56, 2 R. K. Mai 57, 2 R. K. Sept. 57, 4 R. K. Jan. 59

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franko		
Scheingebühr	—	10
Zusammen		

Das Postbureau in *Basel* bescheinigt hiemit, von
Gemeinwesen *Basel* empfangen zu haben:
 ein *Gepp.* mit der Werthangabe von *zwölf Franken (12 Fr.)*
 an die Adresse von *Witzengasse Nummer 10 Schönen*

Basel den *26ten* *Feb.* 185 *7*

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in
 Worten angegeben werden.

Für das Aufgabebureau: *Witzengasse*

Basel

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.

- 1) Der Empfangschein wird blos auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rappen ertheilt.
- 2) Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
- 3) Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

44.D.3 Ähnlich 44.D.2; teilweise geänderte Schrift für Formular-Nr., Titel und Untertitel; mit Ortsvordruck; Datumvordruck „185“

44.D.3.1 Ortsvordruck „Basel“

44.D.3.1.1 „Form. Nro. 44“; 1. Textzeile „Basel“ magere Schrift, „Basel“ vor Datum fett; Rückseite: Ende 1. Textzeile: „Ge-“; Druckvermerke: 1 ½ R. October 1856 J. W. Baur sel. Erben, 1 ½ R. März 1857 J. W. Baur sel. Erben

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		
Scheingebühr .	—	10
Zusammen .		

Das Postbureau in Basel bescheinigt hiermit, von

Herr

Laurig

empfangen zu haben,

ein

9/1

mit der Werthangabe von

fr. anst. 1000

an die Adresse von Herrn

Herrn W. H. H. in Hirslandenstr.

Basel, den

21 April 1857

Für das Aufgabebureau:

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz in Worten angegeben werden.

1 1/2 R. März 1857. J. W. Baur sel. Erben.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.

1. Der Empfangschein wird blos auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rappen ertheilt.
2. Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3. Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungs-Ort in Europa, und innert einem Jahr, wenn derselbe in einem andern Welttheil liegt, geltend gemacht werden.

44.D.3.1.2 „Form. Nr. 44.“; „Basel“ in 1. Textzeile und vor Datum fette Schrift; Rückseite: Ende 1. Textzeile: „Gebühr“; Druckvermerk: 2 R. Aug 1857. Chr. Krüsi

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		
Scheingebühr .	—	10
Zusammen .		

Das Postbureau in **Basel** bescheinigt hiemit, vonHerrn *Augustin Wengen* *dem Herrn Schreiber* empfangen zu habenein *Pz* mit der Werthangabe von *fr 4.50*
an die Adresse von Herrn *Walter, Chaveformel*
Basel, den *12 Nov 1859*NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz
in Worten angegeben werden.

Für das Aufgabebureau:

andres

2 R. Aug. 1837, Chr. Krüsi

Der 12 Nov. sub Nr. 18. No II Handlung.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.

1. Der Empfangschein wird blos auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rappen ertheilt.
2. Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3. Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahr, wenn derselbe in einem andern Welttheil liegt, geltend gemacht werden.

44.D.3.1.3 „Form. Nro. 44.“; „Basel“ in 1. Textzeile und vor Datum fette Schrift; geänderte Schrift; Rückseite: Ende 1. Textzeile „der“; Druckvermerk: R. Juli 1859. F. Wassermann

Form. Nro. 44.

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	fr.	Rp.
Bezahltes Franco	—	—
Scheingebühr .	—	10
Zusammen .	—	—

Das Postbureau in **Basel** bescheinigt hiemit, von

Herr *Maria* empfangen zu haben,
ein *Gruppe* mit der Werthangabe von *1000*
an die Adresse von Herrn *Boffiz*

Basel, den *3 August* 185

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz
in Worten angegeben werden.

R. Juli 1859. F. Wassermann.

Für das Aufgabebureau:

Maria

30

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.

1. Der Empfangschein wird blos auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rappen erteilt.
2. Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3. Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungs-Ort in Europa, und innert einem Jahr, wenn derselbe in einem andern Welttheil liegt, geltend gemacht werden.

44.D.3.2 Ortsvordruck „Liestal“; „Form. Nr. 44.“; 1. Textzeile „Liestal“ magere Schrift, „Liestal“ vor Datum fett; Druckvermerk: ¼ R. October 1856 J. W. Baur sel. Erben

Keine Abbildungen verfügbar.

44.D.3.3 Ortsvordruck „Solothurn“, in 1. Textzeile magere Schrift, vor Datum fett
44.D.3.3.1 „Form. Nro. 44.“; „Empfangschein für Fahrpoststücke.“ 53 mm lang;
Druckvermerk: 6 R. Juli 1855 Chr. Krüsi

Form. Nro. 44.

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezahltes Franco		
Scheingebühr .	—	10
Zusammen .		

Das Postbureau in Solothurn bescheinigt hiemit, von
 Herr *Jury Jurspach* empfangen zu haben,
 ein *gr* mit der Werthangabe von *1.80*
 an die Adresse von Herrn *Christoph Jucker*

Solothurn, den *4. October* 185*5* *Oberkochen*

Für das Aufgabebureau:

Jeiger

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz
 in Worten angegeben werden.

3 R. Juli 1835. Chr. Krüsi.

1854/5

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.

1. Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rappen erteilt.
2. Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3. Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes für das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, oder innert einem Jahr, wenn derselbe in einem andern Welttheil liegt, geltend gemacht werden.

44.D.3.3.2 „Form. Nr. 44“; „Empfangschein für Fahrpoststücke.“ ca. 57 mm lang
 Druckvermerk: 1 R. März 1856 J. W. Baur sel. Erben

Duplikat — *Beleg 136.*
 Form. Nr. 44.

Schweizerische Postverwaltung.

Empfangschein für Fahrpoststücke.

	Fr.	Rp.
Bezabtes Franco		
Scheingebühr	—	10
Zusammen		

Das Postbureau in Solothurn bescheinigt hiemit, von

Herr *Henry Anwalter* empfangen zu haben,
 ein *gn* mit der Werthangabe von *f 150*
 an die Adresse von Herrn *Schneider Wagon*
 Solothurn, den *17. April* 185*5* *Oswinger*

Für das Aufgabebureau:
Steiger

NB. Der Werth des Gegenstandes soll ganz
 in Worten angegeben werden.

1 R. März 1856. J. W. Baur sel. Erben.

44.D.4 Titel: „Schweizerische Postverwaltung.“, Untertitel: „Empfang-Schein“;
 „Formular 44.“; Gebührentabelle rechts oben, nach oben und rechts geschlossen;
 Scheingebühr: 10 Rp.; Datuvordruck „185“; Signaturvermerk „Für das Aufgabebureau“;
 Rückseite: „Bestimmungen, betreffend die beschwerten Gegenstände“ + 3
 Zeilen Text, „Bestimmungen, betreffend die rekommandirten Briefe.“ + 6 Abschnitte
 mit 12 Zeilen Text; Format: 18,5 – 21,5 x 11,5 – 13,0 cm; ohne Druckvermerk;
 Verwendet ca. 1856 – 1858

44.D.4.1 Vorderseite, 2. Zeile: Abstand 25 mm zwischen „ein“ und „deklariert“

Empfang-Schein.

Bezahltes franco . . .

Scheingebühr . . .

Zusammen . . .

Fr.	Rp.
2	90
—	10
4	00

Von *dem Postbesitzergesellschaft zum Auftrag*
 ein *Graup* deklariert für Werth *frs. neunhundertbainundvierzig 956*
ul — *frs. dreitausend*
 an die Adresse *Hof. Reizgabung in Basel*

empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anleitung anderseits bemerkter Bestimmungen haftet, bescheinigt

den 15^{ten} Februar

1857

Für das Aufgabebüreau:



J. L. Sambach
Trg

Napl 2.5.1

Bestimmungen, betreffend die beschwerten Gegenstände.

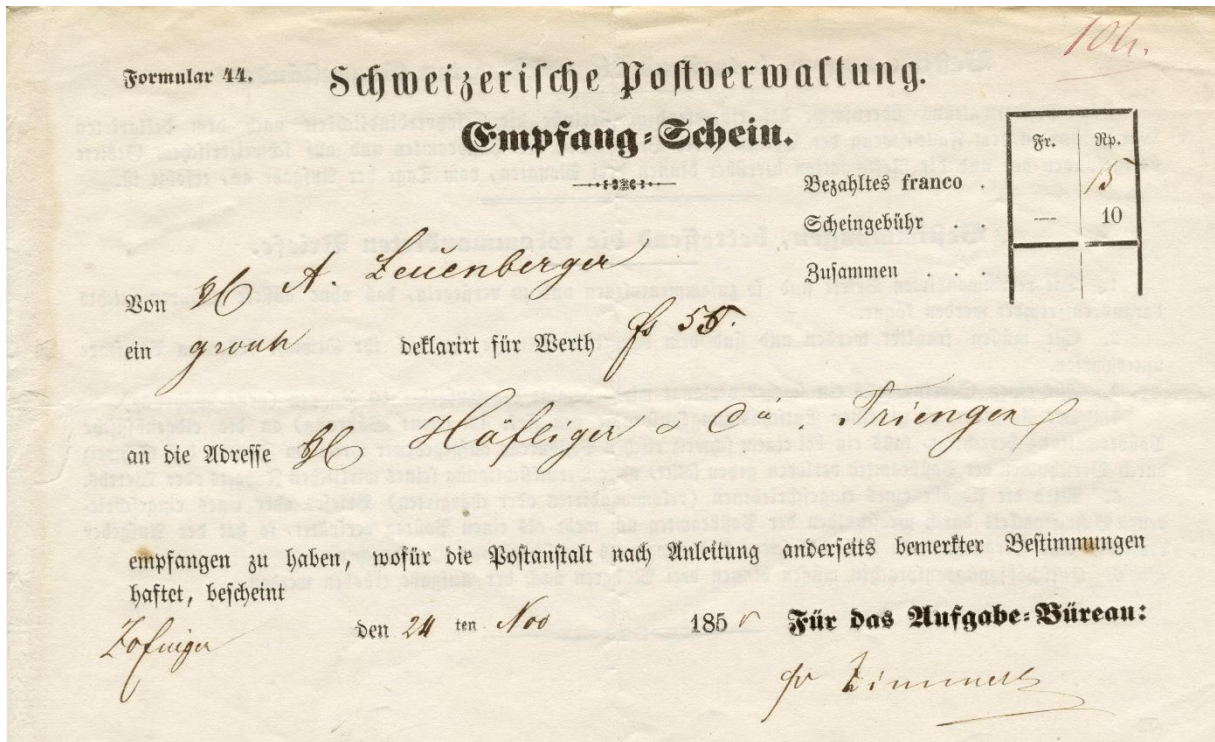
Die Postverwaltung übernimmt bei eintretendem Verluste die Ersatzverbindlichkeit nach dem deklarierten Werthe nur in dem Falle, wenn der Verlust durch Verschulden der Postbeamten und auf schweizerischem Gebiete stattgefunden hat und die Reklamation hierüber binnen drei Monaten vom Tage der Aufgabe an, erfolgt ist.

Bestimmungen, betreffend die rekommandirten Briefe.

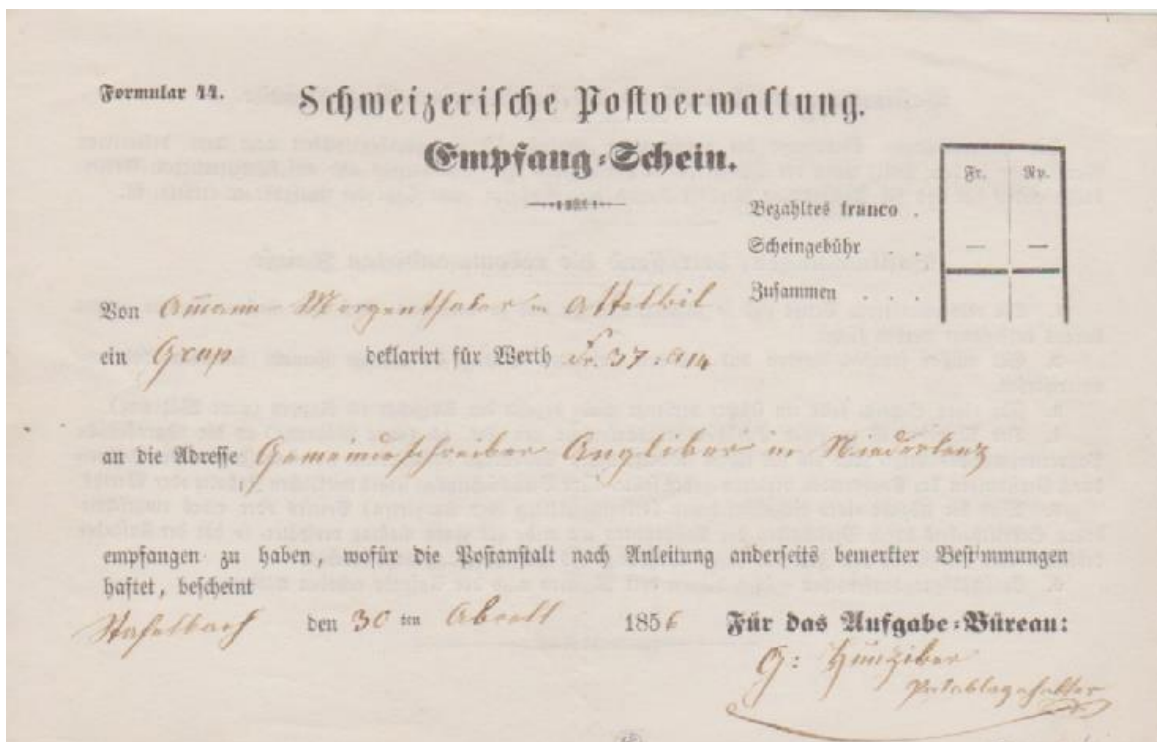
1. Die rekommandirten Briefe sind so zusammenzulegen und zu versiegeln, daß ohne äußere Spuren nichts daraus entfremdet werden könne.
2. Sie müssen frankirt werden und sind dem doppelten Betrage der auf ihr Gewicht fallenden Briestare unterworfen.
3. Für einen Schein, falls ein solcher verlangt wird, bezahlt der Aufgeber 10 Rappen (neue Währung).
4. Der Aufgeber ist zu einer Entschädigungsansprache von Frk. 43. (neue Währung) an die eidgenössische Postverwaltung berechtigt, falls ein bei einem schweizerischen Postbüreau aufgebener Brief im Innern der Schweiz durch Verschulden der Postbeamten verloren gehen sollte, ohne Berücksichtigung seines wirklichen Inhalts oder Werths.
5. Wird die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten oder chargirten) Briefes oder eines eingeschriebenen Schriftpakets durch Verschulden der Postbeamten um mehr als einen Posttag verspätet, so hat der Aufgeber desselben eine Vergütung von Frk. 15. (neue Währung) als Entschädigung anzusprechen.
6. Entschädigungsansprachen müssen binnen drei Monaten nach der Aufgabe erhoben werden.

44.D.3

35



Diesen Schein gibt es auch ohne Scheingebühr in der Tabelle auf der Vorderseite. Im Text auf der Rückseite („Bestimmungen, betreffend die rekommandierten Briefe.“, Abschnitt 3) wurden die 10 Rappen Scheingebühr jedoch nicht eliminiert.



44.D.4.3 Untertitel: Druckfehler „Empfang-Seichn“

3^{te} No 18. 1877

Formular 44. Schweizerische Postverwaltung.

Empfang-Schein.

Fr.	Rp.
Bezahltes franco . . .	
Scheingebühr . . .	10
Zusammen . . .	

4

Von *Herrn Willm Lindhuber in Bern.*
 ein *Paq. p. 200* deklariert für Werth *paq. Lindhuber p.*

an die Adresse *Herrn Hans Windermailler in Aarau.*

empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anleitung anderseits bemerkter Bestimmungen haftet, bescheinigt

NELLINGEN den *3^{ten} Juli* 185*9*. Für das Aufgabebüreau:
W. Wepfer

44.D.4.4 Wie 44.D.4.1; mit Ortsvordruck „Aarau“

Formular 44. Schweizerische Postverwaltung.

Empfang-Schein.

Fr.	Rp.
Bezahltes franco . . .	15
Scheingebühr . . .	10
Zusammen . . .	25

Von *Herrn W. Wepfer in Aarau*
 ein *Paq.* deklariert für Werth *paq. Wepfer*

an die Adresse *H. Wepfer in Aarau*

empfangen zu haben, wofür die Postanstalt nach Anleitung anderseits bemerkter Bestimmungen haftet, bescheinigt

Aarau, den *1^{ten} Juni* 185*9*. Für das Aufgabebüreau:
Wepfer